

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- | | |
|--|--------------------------|
| (1) Der Verein führt den Namen: | Weimarer Innenstadt e.V. |
| (2) Der Verein hat seinen Sitz in: | Weimar / Thüringen |
| (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist: | das Kalenderjahr |
| (4) Der Verein ist einzutragen in: | das Vereinsregister |

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist es, die Attraktivität der Weimarer Innenstadt für Bürger, Gäste und Touristen sowie für Unternehmer und Investoren zu sichern und zu erhöhen.
 - Insbesondere durch zielgerichtete Planung / Umsetzung / Begleitung von durch den Verein selbst, von privater Hand oder städtisch initiierten / organisierten Veranstaltungen und Marketingaktivitäten, soll es gelingen, Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsangebote der im Verein organisierten Mitglieder zielgerichtet einem breiten Publikum zu offerieren.
 - Der Verein dient seinen Mitgliedern als Ansprechpartner und Multiplikator bei der Findung / Organisation / Umsetzung von Ideen, welche Vereinszwecke verfolgen.
 - Die Sicherstellung einer konstruktiven und zielführenden Zusammenarbeit des Vereins mit der Stadt Weimar bildet dabei eine Grundvoraussetzung zur Zielerreichung und ist somit eine Kernaufgabe des Vereins.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Koordinierung relevanter Aufgaben / Arbeiten in Zusammenarbeit mit Vereinsmitgliedern, verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie relevanten externen Akteuren
 - Durchführung von Marketingmaßnahmen (Werbung [insbesondere zur Verkaufsförderung], Kommunikation, Veranstaltungs- und Informationswesen)
 - Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Weimarer Innenstadt

§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle natürlichen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind in einem schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, nachzuweisen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod b) Austritt c) Ausschluss
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich angehört zu werden.
- (7) Der Verein erhebt Beiträge gemäß einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5 Gründungsmitglieder Gründungsmitglieder des Vereins sind:

siehe Anlage

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre. Im Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
 - Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Wirtschaftsberichtes
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestimmung des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen von ihm verlangt,
 - das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 9 Beschluss der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der den Verlauf der Versammlung festhält und eine Niederschrift anfertigt und diese bei der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich zur Umsetzung der Verfolgung der Ziele des Vereins eines Dritten bedienen und diesen dazu bevollmächtigen.
 - Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern
 - Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Kassenwart/Schatzmeister
 - Es wird angestrebt, den Vorstand aus Vertretern aus in der Weimarer Innenstadt ansässigen Unternehmern aus Handel, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung zu bilden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam oder durch einen von diesen bevollmächtigten Dritten vertreten. Verpflichtungserklärungen müssen von beiden vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit bedient sich der Vorstand eines Beirates. Der Beirat kann sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammensetzen und sollte fünf Mitglieder nicht übersteigen.
 - Feste Mitglieder im Beirat sind:
 - ein Vertreter der Stadt Weimar (Amt für Wirtschaft und Märkte)
 - ein Vertreter der IHK
 - ein Vertreter der örtlichen Presse
 - Der Vorstand lädt zu jeder Vorstandssitzung mindestens einen Vertreter des Beirates ein, um sich durch die Kompetenz des Beirates in wichtigen Fragen beraten und unterstützen zu lassen.
- (4) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet, außer im Falle seines Rücktrittes, durch Ausscheiden aus dem Verein oder bei den gewählten Mitgliedern durch Zeitablauf oder durch Abwahl.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Infos zur bisherigen Satzung:

Die Satzung wurde am 25.02.1997 beschlossen.

Am 16.02.1999 wurde eine Änderung des §10 in Verbindung mit der Vorstandneuwahl vorgenommen.

Am 29.10.2001 beschloss die Mitgliederversammlung erneut eine Satzungsänderung für den §10 in der o. a. Fassung. Ebenso wurde die Neufassung der Beitragsordnung auf Grund der Euro-Umstellung beschlossen (siehe Anlage).

Am 18.09.2019 wurde erneut eine Änderung des § 10 in Verbindung mit der Neuwahl des Vorstands vorgenommen.